

STATUTEN der Christlichdemokratischen Volkspartei des Bezirks Laufenburg

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 (Name, Wesen)

Die Christlichdemokratische Volkspartei, CVP des Bezirks Laufenburg ist die Organisation der CVP des Kantons Aargau im Bezirk Laufenburg. Sie anerkennt deren Grundsätze und Richtlinien.

Soweit diese Statuten keine Regelungen enthalten, gelten diejenigen der Kantonalpartei sowie die Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB.

Artikel 2 (Grundsätze)

Die CVP vereinigt Frauen und Männer aller sozialen Gruppen, welche den öffentlichen Bereich nach einem christlich begründeten Verständnis von der Würde des Menschen und nach den Grundsätzen der Solidarität und der Subsidiarität gestalten wollen.

Mitgliedschaft

Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

Artikel 3 (Grundlage)

Mitglied der Partei kann werden, wer ihre Ziele anerkennt und zu fördern bereit ist.

Artikel 4 (Erwerb)

Die Mitgliedschaft wird erworben durch den Beitritt zur Ortspartei, oder deren Fehlen durch eine Beitrittserklärung an die Bezirkspartei. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet die Parteileitung der Bezirkspartei.

Artikel 5 (Ende, Ausschluss)

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, dem Austritt oder dem Ausschluss des Mitgliedes. Der Austritt ist dem Vorstand der Ortspartei, bei deren Fehlen der Parteileitung der Bezirkspartei schriftlich mitzuteilen.

Mitglieder, welche erheblich gegen die Statuten, Interessen oder Grundsätze der Partei verstossen, können ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss befindet die Mitgliederversammlung der Ortspartei, bei deren Fehlen der Parteitag, wobei das Delegiertensystem Anwendung findet.

Artikel 6 (Rechte und Pflichten)

Jedes Mitglied hat sich für die Ziele der Partei einzusetzen und im Rahmen der Statuten an der politischen und parteiinternen Meinungs- und Willensbildung mitzuwirken sowie die ihm übertragenen Aufgaben nach besten Kräften zu erfüllen.

Jedes Mitglied hat das Recht, sich um Ämter aller Stufen zu bewerben sowie den Parteiorganen Wahlvorschläge und Anträge zu unterbreiten.

In der Regel können nur Mitglieder in Parteiämter gewählt und als Parteikandidaten für öffentliche Ämter und Behörden aufgestellt werden.

Ausnahmsweise können mit Zweidrittelmehrheit auch Nichtmitglieder als Parteikandidaten für kommunale und kantonale Ämter aufgestellt werden.

Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Leistung der Parteibeiträge.

Gliederung

Artikel 7 (Parteiorganisation)

Organisationsstufen des Bezirkes sind:

Die Ortsparteien, resp. die Kreisparteien

Artikel 8 (Ortspartei)

Die Ortspartei, resp. die Kreispartei ist die Organisation der CVP in der (den) Gemeinde (n).

Mehrere Ortsparteien können sich zur Wahrung ihrer Interessen vereinigen. Die Bezirkspartei ist darüber zu informieren.

Die Ortsparteien haben sich regelmässig gegenseitig zu informieren und in wichtigen Fragen überlokaler Bedeutung zu konsultieren.

Die Statuten der Ortsparteien sind von der Bezirkspartei zu genehmigen.

Die Organe und deren personelle Änderungen sind der Bezirkspartei zu melden.

Artikel 9 (Vereinigungen)

Auf allen Organisationsstufen können Vereinigungen gebildet werden. Als Vereinigungen gelten Gruppierungen mit besonderen gesellschaftspolitischen Zielsetzungen. Sie bezwecken, das Gedankengut der Partei zu verbreiten und ihre Anliegen bei der innerparteilichen Meinungs- und Willensbildung zu vertreten.

Die Organisationsstufen und Vereinigungen haben sich regelmässig gegenseitig zu orientieren und in allen wichtigen Fragen zu konsultieren.

Über die Anerkennung von Vereinigungen entscheidet die Parteileitung. Dessen Entscheid kann an den Parteitag weitergezogen werden.

Organe

Artikel 10 (Organe und Stabsstellen)

Die Organe der Bezirkspartei sind:

1. Der Parteitag
2. Die Parteileitung
3. Die Kontrollkommission

Die Stabsstellen sind:

- Kommissionen
- Arbeitsgruppen

Parteitag

Artikel 11 (Bedeutung, Öffentlichkeit)

Der Parteitag ist das oberste Organ der Bezirkspartei.

Der Parteitag ist öffentlich; jedermann hat Zutritt.

In der Regel sind alle Anwesenden stimm- und wahlberechtigt.

Artikel 12 (Delegiertensystem)

Die Parteileitung kann in der Einladung zum Parteitag anordnen, dass in allen oder einzelnen Geschäften nach Delegiertensystem abgestimmt werden muss.

Dasselbe können in der Versammlung 20 Delegierte beschliessen.

Das Delegiertenstimmrecht kann vom Delegierten nur persönlich ausgeübt werden; es ist nicht übertragbar.

Artikel 13 (Delegierte)

Nach dem Delegiertensystem sind stimm- und wahlberechtigt:

- die Mitglieder der Parteileitung
- die Mitglieder der Kontrollkommission
- die Parteienvertreter in den Bezirksbehörden, im Grossen Rat, im Regierungsrat, in den kantonalen Gerichten und in den eidgenössischen Räten soweit sie im Bezirk wohnen.
- Die Ortsparteipräsidenten und CVP-Gemeindeammänner
- Die Mitglieder der Parteileitung, des Parteirates, der Kontrollkommission und der Rechnungskommission der CVP Aargau, soweit sie im Bezirk wohnen.

Artikel 14 (Delegierte der Ortsparteien)

Die Ortsparteien wählen je einen Delegierten auf 50 Listenstimmen, die bei der letzten Wahl des Grossen Rates erzielt wurden. Bruchteile von über 25 Listenstimmen berechtigen zu einem weiteren Delegierten. Einer Ortspartei stehen in jedem Fall wenigsten zwei Delegierte zu.

Artikel 15 (Einberufung)

Der Parteitag wird von der Parteileitung nach Bedarf einberufen.

Er muss einberufen werden auf Antrag von:

- 3 Ortsparteien
- 30 Delegierten
- der Kontrollkommission

Artikel 16 (Aufgaben)

Der Parteitag hat folgende Aufgaben:

1. Erlass und Änderung der Statuten
2. Wahl des Präsidenten der Bezirkspartei und der Parteileitungsmitglieder
3. Wahl der Kontrollstelle
4. Nominierung der Kandidaten für den Grossen Rat und die Bezirksbehörden
5. Aufstellung von Wahlvorschlägen zu Handen der Kantonalpartei
6. Wahl der kantonalen Delegierten
7. Stellungnahme zu Sachfragen, sofern dies die Parteileitung beschliesst
8. Genehmigung der Jahresrechnung
9. Behandlung weiterer Geschäfte und Anträge, die ihr vom Bezirksparteivorstand oder von Ortsparteien vorgelegt werden
10. Festsetzung der finanziellen Beiträge der Ortsparteien und der Bezirksparteimitglieder.

Parteileitung

Artikel 17 (Bedeutung und Zusammenhang)

Die Bezirksparteileitung ist das leitende und vollziehende Organ der Bezirkspartei.

Sie setzt sich aus 7 – 11 Mitgliedern zusammen.

Die Parteileitung konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, selbst.

Artikel 18 (Einberufung)

Die Parteileitung wird vom Präsidenten einberufen und tritt nach Bedarf zusammen. Sie muss einberufen werden

- Auf Begehren von 3 Mitgliedern der Parteileitung
- Auf Beschluss der Kontrollstelle

Artikel 19 (Befugnisse)

Die Parteileitung ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht durch diese Statuten einem andern Organ zugewiesen sind.

Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Administrative Führung der Bezirkspartei
2. Vorbereitung der Geschäfte des Parteitages
3. Durchführung von Parteiaktionen
4. Stellungnahme zu Sachfragen, sofern dies nicht dem Parteitag vorbehalten wird
5. Berichterstattung über die Tätigkeit der Bezirkspartei an den Parteitag und an die Kantonalpartei
6. Durchführung von Wahlen auf Bezirksebene
7. Mitarbeit bei Wahlen und Aktionen auf Kantonsebene und Bundesebene
8. Antragstellung über Anerkennung und Ausschluss von Ortsparteien und Vereinigungen an den Kantonalvorstand
9. Genehmigung der Statuten der Ortsparteien
10. Wahl von Kommissionen und Arbeitsgruppen
11. Festsetzung der Beiträge der CVP-Mandatsinhaber in Bezirksbehörden und im Grossen Rat

Kontrollkommission

Artikel 20 (Aufgaben, Zusammensetzung)

Die Kontrollkommission prüft Geschäftsführung und Rechnung der Bezirkspartei und behandelt Beschwerden gegen Parteiorgane

Sie besteht aus 3 Mitgliedern und konstituiert sich selbst.

Sie erstattet dem Parteitag Bericht und stellt Antrag.

Stabsstellen

Artikel 21 (Kommissionen)

Kommissionen sind ständige Stabsorgane der Parteileitung, die von dieser eingesetzt und gewählt werden. Die Parteileitung erlässt für sie ein Pflichtenheft.

Artikel 22 (Arbeitsgruppen)

Arbeitsgruppen sind nicht ständige Stabsorgane der Parteileitung, die von dieser eingesetzt und gewählt werden.

Amtsdauer

Artikel 23 (Amtsdauer)

Die Amtsdauer für alle Chargen, die in diesen Statuten geregelt sind, beträgt 4 Jahre und entspricht derjenigen des Grossen Rates.

Innerhalb von 3 Monaten nach den Grossratswahlen sind die Neuwahlen für die Parteiämter durchzuführen.

Wiederwahl ist möglich.

Finanzen

Artikel 24 (Beschaffung)

Die erforderlichen Mittel zur Erfüllung der Parteiaufgaben werden aufgebracht durch:

1. Jahresbeiträge der Ortsparteien und der Bezirksparteimitgliedern
2. Jahresbeiträge der CVP-Mandatsinhaber in Bezirksbehörden und Grossen Rat
3. Zuwendungen von Freunden und Gönnern
4. Besondere Finanzaktionen

Schlussbestimmungen

Artikel 25 (Statutenrevision)

Der Beschluss auf Statutenrevision erfordert die Zweidrittelmehrheit der am Parteitag anwesenden Delegierten.

Artikel 26 (Inkrafttreten)

Diese Statuten wurden am 31. 10. 1989 in Kraft gesetzt.